



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde Langfurth



Jahr 2015

Freitag, den 07. August 2015

Ausgabe 8

Amtliche Bekanntmachungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen werden folgende Satzungen nochmals bekannt gemacht:

- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS-) der Gemeinde Langfurth vom 09. Juni 2015
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Langfurth (BGS-WAS) vom 09. Juni 2015
- Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS-) der Gemeinde Langfurth vom 09. Juni 2015
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langfurth (BGS-EWS) vom 09. Juni 2015

Oben genannte Satzungen sind ab Seite 5 des Amtsblattes abgedruckt. Sie wurden bereits mit dem Amtsblatt Nr. 7 vom 03. Juli 2015 verteilt!

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntgabe der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Ansbach hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 und 30.06.2015 die Bodenrichtwerte zum 31.12.2014 für die Gemeindegebiete des Landkreises Ansbach ermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Liste der Bodenrichtwerte ab dem dieser Bekanntmachung folgenden Tag einen Monat in der Gemeindeverwaltung Langfurth, Zimmer 1, Hauptstr. 38, 91731 Langfurth, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Landratsamt Ansbach, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Langfurth, 30.07.2015

gez. Miosga, 1. Bürgermeister

Aus dem Rathaus

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung

findet am Dienstag, 08. September 2015 um 19.00 Uhr statt.
Die Tagesordnungspunkte werden rechtzeitig in den Aushängekästen bekannt gegeben. Anträge bzw. Unterlagen

müssen mindestens 8 Tage vorher in der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Richtigstellung zum Bericht über die Gemeinderatssitzung am 14.07.2015 in der FLZ Nr. 162 vom 17.07.2015:

Beitritt zum Touristikverband Hesselberg e. V.

In der Sitzung des Gemeinderats am 09.06.2015 hat Frau Reichert den Touristikverband Hesselberg e. V. aufgeführt vorgestellt. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 3,00 EUR/Einwohner mit Erstwohnsitz in der Gemeinde pro Jahr. Im Gemeindegebiet sind derzeit 2.075 Erstwohnsitze gemeldet.

Der Gemeinderat hat den Beitritt der Gemeinde Langfurth zum Touristikverband Hesselberg e. V. mit einem Mitgliedsbeitrag von 3,00 EUR jährlich pro Erstwohnsitz in der Gemeinde mit 12 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Information zur anstehenden Abrechnung der Kanalbaumaßnahmen in der Gemeinde

Durch die nach den Anhöreterminen erfolgten Änderungen bei den Geschossflächen hat sich als Folge daraus der Beitragssatz für die Geschossflächen geändert.

Dieser beträgt zur Zeit aufgrund dieser Veränderungen 4,84 EUR/m² statt wie in der Informationsveranstaltung vorläufig bekannt gegebenen 4,77 EUR/m².

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde, auf der die Präsentation zur Informationsveranstaltung eingestellt ist.

Seniorenbeauftragte/r für die Gemeinde

Wir suchen eine/n Seniorenbeauftragte/n für die Gemeinde Langfurth. Wenn Sie Interesse haben, uns in dem Bereich zu unterstützen, melden Sie sich bei uns im Rathaus.

Nähere Infos erhalten Sie unter der Tel.-Nr. 09856/9770-0.

Abbrennen von Kleinfreuerwerk

Bitte beachten Sie, dass das Abbrennen von Kleinfreuerwerk bzw. Feuerwerkskörpern anmeldungs- und genehmigungspflichtig ist. (Ausnahme: 31. Dezember)

Künftig werden wir für Feuerwerke, welche ohne Genehmigung abgebrannt werden, zusätzlich zur Genehmigungsgebühr von 30,- € eine Pauschale von 15,- € bei Kenntnisnahme erheben.

Kirchweih in Langfurth und Ammelbruch

Vom 27. bis 31. August 2015 findet die Kirchweih in Langfurth und vom 03. – 07. September 2015 in Ammelbruch statt. Die gesamte Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Hundebesitzer

Die Beschwerden über freilaufende Hunde häufen sich wieder. Wir weisen alle Hundebesitzer ausdrücklich darauf hin, dass sie ihre Hunde im öffentlichen Bereich anleinen müssen. **Ebenso müssen alle Hundebesitzer die Verunreinigungen durch Kot im öffentlichen Bereich selbst entsorgen!**

Fundamt:

gefunden wurde:

- div. Fundsachen aus der Turnhalle und Grundschule
- Geldbeutel

Wilde Müllablagerungen

Bitte beachten Sie, dass nur zu den Öffnungszeiten des Wertstoffhofes Abfall für die Container angeliefert werden kann. Wilde Müllablagerungen am Zaun bzw. an den Glascontainern werden wir zur Anzeige bringen.

Wertstoffhof

Entleerung Papiertonnen: Freitag, 21. August 2015

Abholung „Gelbe Säcke“: Mittwoch, 12. August 2015

Der Wertstoffhof in Stöckau ist samstags (außer an den Feiertagen) von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr geöffnet.

Spritzmittelbehälter sammlung (Pamira)

Auch im Jahr 2015 können Landwirte Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Spritzenreinigern und Flüssigdüngern gebührenfrei an den Sammelstellen des Rücknahmesystems PAMIRA abgeben. Folgende Sammelstellen sind vorgesehen:

Sammelstelle	Anschrift	Sammeltermin	Telefon
Herrieden	BayWa AG Herrieden Mühlbrück 1c	26.08. - 27.08.2015	09825/809-43
Dinkelsbühl	BayWa Dinkelsbühl Agrar Vertrieb Heininger Str. 23	10.09.2015	09851/555400

Zurückgenommen werden Pflanzenschutz- und Flüssigdünger-Verpackungen mit PAMIRA Zeichen, die restlos entleert, gespült und trocken sind. Die Behälter sind sortiert nach Kunststoff, Metall und Beuteln anzuliefern. Die **Verschlüsse** sind **getrennt** abzugeben. Behälter über 60 Liter sollten durchgeschnitten sein. Die Sauberkeit der Verpackungen wird bei der Annahme kontrolliert. Wer größere Mengen an Kanistern anliefern will, sollte mit der Sammelstelle vorher einen Termin absprechen, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Wir sind für Sie erreichbar unter:

Tel.: 09856/9770-0, Fax: 09856/9770-77,
Email: poststelle@langfurth.de

Am Kirchweihmontag, 31. August 2015 bleibt das Rathaus geschlossen.

Das Amts- und Mitteilungsblatt für den Monat September 2015 erscheint am Freitag, 04. September 2015. Unterlagen können bis Mittwoch, 26. August 2015, 9.00 Uhr, bei der Gemeinde abgegeben werden.

Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Außensprechtag des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken im Landkreis Ansbach

Nächster Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Nürnberg: **Dienstag, 11.08.2015 von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr** im Landratsamt 91522 Ansbach, Crailsheimstr. 1. Das Amt ist zuständig für: Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz, Zahlung von Bundes- und Landeserziehungsgeld und Familienbeihilfe, Gewährung von Blindengeld, Vollzug des sozialen Entschädigungsrechts. Hinweis: Den Termin für den nächsten **Orthopädischen Sprechtag** beim Gesundheitsamt 91522 Ansbach, Kronacher Str. 8 müssen Sie unter Tel. 0911/928-2433 erfragen und rechtzeitig einen Termin vereinbaren.

LANDRATSAMT ANSBACH - Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt Ansbach macht aus aktuellem Anlass auf rechtlichen Anforderungen und Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Trinkwasserverordnung aufmerksam.

In Ihrem Gemeindegebiet sind die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen. Zusätzlich zum Wasserbezug aus dem öffentlichen Netz werden auch Hausbrunnen betrieben, aus denen sich Inhaber mit Brauch- aber auch Trinkwasser versorgen. Dabei ist das Wasser in konkreten Fällen verunreinigt und nur für Nicht-Trinkwasserzwecke (z.B. Gartenbewässerung) geeignet.

Durch den Genuss oder Gebrauch von verunreinigtem Wasser ist eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger zu befürchten. Es darf folglich nicht als Trinkwasser abgegeben und anderen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig verunreinigtes Trinkwasser abgibt, begeht eine Straftat. Wer gegen die Untersuchungs-, Informations- oder Anzeigepflicht verstößt, handelt ordnungswidrig (§§24, 25 TrinkwV/2001).

Das Gesundheitsamt Ansbach behält sich eine Besichtigung von Wasserversorgungsanlagen einschließlich die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben im Gemeindegebiet vor. Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt –, Gebäude 2, Crailsheimstr. 64, 91522 Ansbach, Tel. (0981) 468-7003, Email: gesundheitsamt@landratsamt-ansbach.de

Broschüre für Ehrenamtliche

Die Broschüre, die unter Mitwirkung ehrenamtlicher Kräfte entstanden ist, beinhaltet unter anderem wichtige Informationen zu den Zuständigkeiten im Asylverfahren sowie Leistungsansprüchen im Asylrecht. Im Landkreis Ansbach sind aktuell rund 700 Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften untergebracht.

Die Informationsbroschüre kann unter www.landkreis-ansbach.de/Leben-im-Landkreis/Asyl heruntergeladen werden.

Alltagsbegleiter/in in der Seniorenbetreuung

Qualifizierungsmaßnahme

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach bietet in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Diakonieverein in Schillingsfürst eine 17-tägige Schulungsmaßnahme zur Alltagsbegleiterin/zum Alltagsbegleiter in der Seniorenbetreuung an. Die Alltagsbegleiter unterstützen und betreuen Senioren im Dorf im täglichen Leben, sie geben z.B. Hilfe beim Kochen, bei Reinigungsarbeiten, bei der Wäschepflege, sie begleiten zum Einkauf oder zum Arzt oder bei Behördengängen usw.

Der nächste 17-tägige Lehrgang beginnt am 09. November 2015 an der Landwirtschaftsschule Ansbach und endet am 14. März 2016 mit der Übergabe eines Zertifikates. Der Seminartag ist in der Regel der Montag, er beginnt um 09.00 Uhr und endet um 16.15 Uhr. Das Seminar kostet 300 € pro Teilnehmer.

Interessierte melden sich bitte bis **spätestens 16. Oktober 2015** am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Tel. 0981-8908-0, an.

Geführte Wanderungen



Tourismusverband Hesselberg e.V.,
Auf Kirchen 50, 91726 Gerolfingen,
Tel. 09854/979778, Fax 09854/979777,
www.hesselberg.de,
E-mail: info@hesselberg.de

- 1.) „Bewusster Leben im Einklang mit der Natur“ **am 07.08.2015 um 18.00 Uhr**, Anmeldung Tel. 09853/31919
- 2.) „Die Kraft des Berges“ Meditativer Rundgang **am 15.08.2015 um 15.00 Uhr**, Anmeldung Tel. 09832/9975
- 3.) „Wo sind Wunibalds Spuren“ Geschichtswanderung **am 16.08.2015 um 14.00 Uhr**, Anmeldung Tel. 09853/1277
- 4.) „Familienwandertag m. d. Förster“ **am 22.08.2015 um 14.00 Uhr**, Anmeldung Tel. 09835/978450
- 5.) „Kriegeradel und goldenes Metall – bronzezeitliche Siedler auf dem Hesselberg“ **am 23.08.2015 um 14.00 Uhr**
Anmeldung unter Tel. 09853/389463
- 6.) „Gehe hinaus in den Wald ...und spüre die Energie“ **am 30.08.2015 um 15.00 Uhr**, Anmeldung Tel. 09832/9975
- 7.) „Quellensuche und geheime Orte“ Tour für Kinder **am 31.08.2015 um 9.00 Uhr**, Anmeldung Tel. 09854/979949

Da ist Musik drin, im „Sommerloch“



Ördentlich was auf die Ohren gibt es im Ferienmonat August in Dinkelsbühl. Den Beginn macht das **Jazzwochenende am 7. und 8. August**. Weiter geht es mit **Summer Breeze vom 13. bis 15. August** im Dinkelsbühler Stadtteil Sinbronn und schließlich leuchtet Dinkelsbühl doch noch. „**Dinkelsbühl leuchtet – Lange Einkaufsnacht und Partystimmung in der Altstadt am 29. August**.

Information: Touristik Service, Altrathausplatz 14, D-91550 Dinkelsbühl, Tel. +49 (0) 98 51 / 902 440, Fax +49 (0) 98 51 / 902 419, touristik.service@dinkelsbuehl.de, www.dinkelsbuehl.de

Schulnachrichten

Grundschule Langfurth-Burk

Schuljahresbeginn September 2015

- **Unterrichtsbeginn** ist am Dienstag, den 15.09.2015
 - Die **Schulanfänger** besuchen mit ihren Eltern von **8.15 Uhr bis etwa 9.00 Uhr** den **Gottesdienst in Burk**, den Pfarrer Schiling für sie halten wird. Anschließender Treffpunkt ist **ab 9.15 Uhr im Klassenzimmer der ersten Klasse in Langfurth**. Nach einer kurzen Begrüßung im Klassenzimmer können die Eltern in der Aula Kaffee und Kuchen genießen.
 - Die Kinder der **Klassen 2 – 4** treffen sich um 8.10 Uhr in ihren Klassenzimmern, um dann gemeinsam den **Gottesdienst von 9.15 Uhr bis 10.00 Uhr in Ammelbruch** zu besuchen. Hierzu sind Sie selbstverständlich auch herzlich eingeladen.
 - **Unterrichtsende am ersten Schultag** ist um 10.45 Uhr. Ansonsten **endet der Unterricht in der ersten Schulwoche jeden Tag um 11.30 Uhr**, da eventuelle Stundenplanänderungen noch anstehen. Die Mittagsbetreuung findet vom ersten Schultag an statt.
- gez. Ulrike Horlebein, Rektorin

Berufsbegleitend studieren am Studienzentrum Weißenburg



Anmeldung bis zum **11.09.2015** möglich

- „**Strategisches Kundenorientiertes Management (SKM)**“ vermittelt Wissen und Methoden für eine nachhaltige Unternehmensführung auf höchstem Niveau
- „**Angewandte Kunststofftechnik (AKT)**“ konzentriert sich auf die Schwerpunkte: Neue Technologien, Prüverfahren, Oberflächenaspekte und Nachhaltigkeit

Zielgruppen:

Techniker, Meister und einschlägig qualifizierte Berufstätige
Kontakt: Carola.Lipfert@hs-ansbach.de, www.hs-ansbach.de

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notdienst

Der für den Notdienst zuständige Arzt ist unter der Tel.Nr. 116 117 zu erfragen. Bei akuten, lebensbedrohlichen Erkrankungen ist die Rettungsleitstelle Ansbach unter der Notruf-Nummer 112 und für Krankentransporte unter Tel.Nr. 19222 zu erreichen.

Krisendienst Mittelfranken

- Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen –
Hessestrasse 10, 90443 Nürnberg, Tel.: 0911/424855-0, www.krisendienst-mittelfranken.de

Apotheken-Notdienst

- Samstag, 08.08.2015**
Avie-Apotheke Luitpoldcenter, Dinkelsbühl, Tel. 09851/582215
- Sonntag, 09.08.2015**
Löwen-Apotheke, Feuchtwangen, Tel. 09852/67760
- Samstag, 15.08.2015**
Altstadt-Apotheke, Dinkelsbühl, Tel. 09851/555838
- Sonntag, 16.08.2015**
St. Sebastian-Apotheke, Dürrwangen, Tel. 09856/221
- Samstag, 22.08.2015**
Apotheke vor den Toren, Dinkelsbühl, Tel. 09851/589324
- Sonntag, 23.08.2015**
Sonnen-Apotheke, Schnelldorf, Tel. 07950/577
Römer-Apotheke, Mönchsroth, Tel. 09853/1700
- Samstag, 29.08.2015**
Hubertus-Apotheke, Schopfloch, Tel. 09857/246
- Sonntag, 30.08.2015**
Avie-Apotheke Luitpoldcenter, Dinkelsbühl, Tel. 09851/582215

Mitteilung der St. Sebastian-Apotheke

Wir machen Betriebsurlaub vom 24.08. – 06.09.2015.
In dieser Zeit werden die Rezeptkästen nicht geleert und es findet keine Auslieferung statt.

Zahnärztlicher Notdienst

- | | |
|-----------------------|---|
| 01./02.08.2015 | ZA Michael Strasser, Dinkelsbühl
Tel. 09851/2123 |
| 08./09.08.2015 | ZA Günther Mayer, Dürrwangen
Tel. 09856/207 |
| 15./16.08.2015 | Dr. Alfred Ulrich, Schnelldorf
Tel. 07950/648 |
| 22./23.08.2015 | Dr. Karl Winterstein, Feuchtwangen
Tel. 09852/2359 |
| 29./30.08.2015 | Dr. Julia Stäbler, Rothenburg
Tel. 09861/8383 |

Wir gratulieren**Unsere herzlichsten Glückwünsche:**

Frau Emma Bach, Ammelbruch
Zum 90. Geburtstag am 7. August 2015

Frau Maria Müller, Matzmannsdorf
zum 99. Geburtstag am 12. August 2015

Herr Ernst Schmidt, Langfurth
zum 80. Geburtstag am 13. August 2015

Herr Georg Reingruber, Langfurth
zum 80. Geburtstag am 19. August 2015

Vereine und Verbände**CSU Ortsverband Langfurth und Umgebung**

Am Donnerstag, 27. August 2015 laden wir zur Kirchweiheröffnung im Gasthaus Grünen Baum mit Bieranstich um 19.00 Uhr mit unserem Landtagsabgeordneten Manuel Westphal ein.

Klaus Miosga, Ortsvorsitzender

**Öffnungszeiten:**

Donnerstag:	03.09.15	ab	18.00 Uhr
Freitag:	04.09.15	ab	18.00 Uhr
Samstag:	05.09.15	ab	18.00 Uhr
Montag:	07.09.15	ab	17.00 Uhr mit Unterhaltungsmusik

Die Vorstandsschaft

Stellenanzeigen**Gasthaus Grüner Baum**

Wir suchen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt aushilfweise eine ehrliche und zuverlässige Küchenhilfe hauptsächlich an den Wochenenden. Bei Interesse melden Sie sich bitte unter: Tel. 09856/524.

KLING GEBÄUDEREINIGUNG

Ab 01.10.2015 suchen wir für ca. 3 Std./Woche eine **Reinigungskraft m/w** für ein Objekt in **Langfurth**
Telefonische Bewerbung unter 09856 662

Kurz notiert

4-Zimmer-Wohnung, EG, 100 m², gr. Terrasse, Kellerraum, Garagenplatz. Ab 01.10.2015 zu vermieten. Bei Interesse bitte melden bei Pfitzer Werner: Tel. 09856/9519

Schützengruppe Ammelbruch e. V.**Einladung zur Vereinskirchweih 2015**

Auch in diesem Jahr laden wir wieder alle Bürger der Gemeinde und alle Freunde unserer Schützengruppe zur Kirchweih ins Schützenhaus ein. Wir bieten eine reichhaltige Speisekarte über die Kirchweihage. Das Schützenhausteam wünscht Ihnen ein paar fröhliche Stunden, und freut sich auf Ihren Besuch.

Veranstaltungen:

Datum	Veranstalter	Uhrzeit	Beschreibung der Veranstaltung	Veranstaltungsort
27.08.2015	CSU Ortsverband Langfurth und Umgebung	19.00 Uhr	Kirchweiheröffnung m. Landtagsabgeordneten Manuel Westphal	Gasthaus Grüner Baum
27.-31.08.2015	Gemeinde Langfurth		Kirchweih Langfurth	Gaststätten in Langfurth
03.-05.09.2015	Schützengruppe Ammelbruch	18.00 Uhr	Kirchweih im Schützenhaus	Schützenhaus Ammelbruch
03.-07.09.2015	Gemeinde Langfurth		Kirchweih Ammelbruch	Schützenhaus Ammelbruch
06.09.2015	Kirchengemeinde Ammelbruch	17.00 Uhr	Dämmershoppen	Gemeindehaus Ammelbruch
07.09.2015	Schützengruppe Ammelbruch	17.00 Uhr	Kirchweihmontag i. Schützenhaus	Schützenhaus Ammelbruch

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen**Nachfolgend werden folgende Satzungen bekannt gemacht:**

- **Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS -) der Gemeinde Langfurth vom 09. Juni 2015**
- **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Langfurth (BGS-WAS) vom 09. Juni 2015**
- **Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS -) der Gemeinde Langfurth vom 09. Juni 2015**
- **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langfurth (BGS-EWS) vom 09. Juni 2015**

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsanlagen bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücks-Anschlüsse (= verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasseraufnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt dem dazugehörigen technischen Einrichtungen.



**Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
(Wasserabgabesatzung – WAS –) der Gemeinde Langfurth**

vom

09. Juni 2015

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Langfurth folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumliche zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen

- Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- | | |
|-----------------------------|---|
| Versorgungsleitungen | sind Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen. |
|-----------------------------|---|

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschlusszwang rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- (3) Absatz 1 gilt nicht für Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat auch durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) der Nachspiseeinrichtung in das Regenauflaufbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 5

Sondervereinbarung

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszeit oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (2) Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszeit oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (3) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechend Anwendung.

§ 8

Sondervereinbarung

- (1) Die Grundstückeigentümer stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstückschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstückschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Der Grundstückschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (3) Der Grundstückschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstückschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstückschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstückschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechend Anwendung.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- a) Eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem andern verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) Anlageteile, die sich vor dem Wasserräumer befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage einrichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach strassen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateur-Verzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldeten Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (2) die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich zur Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrsweg und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14 Grundstückbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat

- (1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschafftheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasseraufnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende Versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die

Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlässt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
- (2) Private Feuerlöschseinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingegefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasservernehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtungen und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Nutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder

einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung der Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichen Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechselung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsplatz. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragsstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlertgrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzutellen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgung nicht verpflichtet ist, aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
 - (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellungen der Wasserversorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchs einschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 14.06.2005 außer Kraft.

Langfurth, den 09. Juni 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Miosga".

Miosga
1. Bürgermeister